

## **Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“**

Auf Grund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 10.10.2019 folgende **Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“**

### **§ 1 Änderungsumfang**

„§ 3 Genehmigungspflichten“ erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich..

Amorbach, 22.10.2019  
Stadt Amorbach

Schmitt  
1. Bürgermeister

Die Begründung hierzu wird gebilligt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.